

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 14/7760, 14/7797)

#### Artikel 4 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

1. § 613 a Abs. 5 BGB:

„Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Vollzug des Übergangs die Vertreter ihrer jeweiligen von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer zu informieren über:

1. den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund für den Übergang,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer,
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Für den Fall, dass es unabhängig von dem Willen der von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder in einem

Betrieb keine Vertreter der Arbeitnehmer gibt, sind die Arbeitnehmer entsprechend Satz 1 zu informieren.“

2. In § 613 a Abs. 6 BGB wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Widerspruchsrecht erlischt spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Betriebsübergang.“

#### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht über die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG hinaus. Der Änderungsantrag enthält dagegen eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich und führen zu einer übermäßigen Regulierung des Arbeitsrechts